

Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug

gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG

An

Name/ Firma, Anschrift

– bei natürlichen Personen Vor- und Zuname, Geburtsdatum –

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>	<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>
-------------------------------	-------------------------------

Steuernummer (bei natürlichen Personen Identifikationsnummer, soweit erhalten)

Ich erkläre/ Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge

- aus den Depots mit der Kundennummer **000000000000**
- aus den nachstehend oder in der Anlage angeführten Depots

<hr/> Depot-Nr.	<hr/> Depot-Nr.
<hr/> Depot-Nr.	<hr/> Depot-Nr.
<hr/> Depot-Nr.	<hr/> Depot-Nr.

- aus den mit Ihnen seit dem **00.00.0000** abgeschlossenen Termin- und/ oder Optionsgeschäften
- aus sonstigen nach dem **00.00.0000** erworbenen Kapitalforderungen, auch wenn diese nicht konten- oder depotmäßig verbucht sind,

zu den Betriebseinnahmen meines/ unseres inländischen Betriebs gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

- aus den mit Ihnen seit dem **00.00.0000** abgeschlossenen Termin- und/ oder Optionsgeschäften

zu meinen/ unseren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

Werden von mir/ uns im Rahmen meines/ unseres inländischen Betriebs weitere betriebliche Konten/ Depots eröffnet, Kapitalforderungen erworben oder Options- und/ oder Termingeschäfte abgeschlossen, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Bezugnahme auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs.1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG freizustellende Erträge gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Options- und/ oder Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Diese Erklärung gilt ab dem **00.00.0000** bis zu einem möglichen Widerruf. Änderungen der Verhältnisse werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

X

Unterschrift

Hinweise:

- Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personenmehrheit dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Vordruck erklärt. Entsprechendes gilt für Erträge aus Options- und/ oder Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.
- Bei Personenmehrheiten ist die Einkunftsqualifikation auf der Ebene der Personenmehrheit maßgeblich, nicht die abweichende Qualifikation bei einzelnen Beteiligten.
- Die auszahlende Stelle hat die vorliegende Erklärung zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Erklärung der auszahlenden Stelle zugegangen ist.
- Die auszahlende Stelle übermittelt im Falle der Freistellung die Steuernummer bzw. bei natürlichen Personen die Identifikationsnummer (soweit erhalten), Vor- und Zuname des Gläubigers der Kapitalerträge sowie die Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs an die Finanzverwaltung. Bei Personenmehrheiten treten die Firma oder vergleichbare Bezeichnungen an die Stelle des Vor- und Zunamens.

Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug

gemäß § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 EStG

An

Name/ Firma, Anschrift

– bei natürlichen Personen Vor- und Zuname, Geburtsdatum –

Steuernummer (bei natürlichen Personen Identifikationsnummer, soweit erhalten)

Ich erkläre/ Wir erklären hiermit, dass die Kapitalerträge

- aus den Depots mit der Kundennummer **000000000000**
- aus den nachstehend oder in der Anlage angeführten Depots

Depot-Nr.

Depot-Nr.

Depot-Nr.

Depot-Nr.

Depot-Nr.

Depot-Nr.

- aus den mit Ihnen seit dem **00.00.0000** abgeschlossenen Termin- und/ oder Optionsgeschäften
- aus sonstigen nach dem **00.00.0000** erworbenen Kapitalforderungen, auch wenn diese nicht konten- oder depotmäßig verbucht sind,

zu den **Betriebseinnahmen meines/ unseres inländischen Betriebs** gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

- aus den mit Ihnen seit dem **00.00.0000** abgeschlossenen Termin- und/ oder Optionsgeschäften

zu meinen/ unseren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören und der Steuerabzug bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG nicht vorzunehmen ist.

Werden von mir/ uns im Rahmen meines/ unseres inländischen Betriebs weitere betriebliche Konten/ Depots eröffnet, Kapitalforderungen erworben oder Options- und/ oder Termingeschäfte abgeschlossen, so können die Kapitalerträge bei der Eröffnung, dem Erwerb und dem Abschluss durch Bezugnahme auf diese Erklärung als vom Steuerabzug auf Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG freizustellende Erträge gekennzeichnet werden. Entsprechendes gilt beim Abschluss von Options- und/ oder Termingeschäften im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Diese Erklärung gilt ab dem **00.00.0000** bis zu einem möglichen Widerruf. Änderungen der Verhältnisse werden Ihnen umgehend mitgeteilt.

X

Unterschrift

Hinweise:

1. Bei Kapitalerträgen im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 8–12 sowie Satz 2 EStG ist kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge oder die Personenmehrheit dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach dem vorliegenden Vordruck erklärt. Entsprechendes gilt für Erträge aus Options- und/ oder Termingeschäften, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.
2. Bei Personenmehrheiten ist die Einkunftsqualifikation auf der Ebene der Personenmehrheit maßgeblich, nicht die abweichende Qualifikation bei einzelnen Beteiligten.
3. Die auszahlende Stelle hat die vorliegende Erklärung zehn Jahre lang aufzubewahren. Die Frist beginnt am Ende des Jahres zu laufen, in dem die Erklärung der auszahlenden Stelle zugegangen ist.
4. Die auszahlende Stelle übermittelt im Falle der Freistellung die Steuernummer bzw. bei natürlichen Personen die Identifikationsnummer (soweit erhalten), Vor- und Zuname des Gläubigers der Kapitalerträge sowie die Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs an die Finanzverwaltung. Bei Personenmehrheiten treten die Firma oder vergleichbare Bezeichnungen an die Stelle des Vor- und Zunamens.

Ergänzende Erläuterungen zur Freistellungserklärung

Zum 1. Januar 2009 wurde eine Abgeltungsteuer auf private Kapitalerträge eingeführt. Im betrieblichen Bereich stellt der von den Kreditinstituten vorgenommene Steuerabzug auf Kapitalerträge weiterhin lediglich eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer dar. Zur Vermeidung von Liquiditätsnachteilen besteht die Möglichkeit, bestimmte Kapitalerträge vom Steuerabzug freistellen zu lassen.

Zur Freistellung bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung siehe Punkt 7 dieser Erläuterungen.

1. Wer kann eine Freistellungserklärung erteilen?

Die Freistellungserklärung kann von jedem Inhaber eines inländischen Betriebes (Einzelunternehmer, Land- und Forstwirt, Selbständiger) erteilt werden.

Die Erklärung kann ferner von Personenmehrheiten erteilt werden, die gemeinsam einen Betrieb unterhalten, also insbesondere auch von Personengesellschaften (wie BGB-Gesellschaft, OHG, KG, GmbH & Co. KG). Da eine Freistellung nur möglich ist, wenn die Erträge zu den Betriebseinnahmen gehören, kann z. B. eine vermögensverwaltende KG oder OHG keine Freistellungserklärung abgeben (vgl. auch Nr. 1 und 2 der amtlichen Hinweise).

Kapitalgesellschaften sind kraft Rechtsform freigestellt; die Abgabe einer Freistellungserklärung ist hier nicht erforderlich.

2. Welche Kapitalerträge können freigestellt werden?

Dies ist nur möglich für Erträge, die zu den Betriebseinnahmen gehören, also nicht für private Kapitalerträge. Konkret können freigestellt werden: Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung von Wertpapieren, Auslandsdividenden sowie Erträge aus Termin- und Optionsgeschäften (wie Stillhalterprämien, Swaps, Forwards, Futures etc.). Daher kommt die Freistellung vor allem für solche Anleger in Betracht, die ein betriebliches Depot unterhalten (erstes oder zweites Ankreuzfeld) oder betriebliche Termin- und Optionsgeschäfte durchführen (drittes Ankreuzfeld).

Darüber hinaus ist auch eine Freistellung des Einlösung- oder Rückzahlungsgewinns aus einem auf- oder abgezinsten Sparbrief oder einem Schulscheindarlehen möglich (viertes Ankreuzfeld betr. Kapitalforderungen).

Betrieblich vereinnahmte Zinsen und Inlandsdividenden können hingegen nicht freigestellt werden.

3. Wem gegenüber und in welcher Form ist die Freistellungserklärung zu erteilen?

Die Erklärung muss schriftlich und nach amtlich vorgeschriebenem Muster erfolgen. Sie ist dem Institut (Sparkasse, Landesbank oder DekaBank), bei dem Sie Ihre betrieblichen Depots unterhalten bzw. Ihre betrieblichen Termin- und Optionsgeschäfte tätigen, zu erteilen. Das Original ist für das Institut, die Durchschrift für Ihre Unterlagen bestimmt. Die Erklärung kann auch per Fax, nicht jedoch per E-Mail, erteilt werden.

4. Inhalt der Freistellungserklärung und Unterschrift

Die Freistellungserklärung muss zur steuerlichen Wirksamkeit unterschrieben sein und die angeforderten persönlichen Daten enthalten. Hierzu gehören bei einem Einzelunternehmer, Land- und Forstwirt oder Selbständigen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Anschrift sowie die Identifikationsnummer nach § 139b Abgabenordnung (wurde vom Bundeszentralamt für Steuern allen Bürgern im Jahre 2008 mitgeteilt).

Bei Personenmehrheiten (siehe unter 1.) sind der Firmenname oder vergleichbare Bezeichnungen und die Anschrift anzugeben, ferner die Steuernummer der Personenmehrheit (nicht die Identifikationsnummern der beteiligten Personen). Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer wird nicht abgefragt.

5. Zeitliche Gültigkeit der Freistellungserklärung

Die Freistellungserklärung gilt ab dem eingetragenen Gültigkeitsdatum (frühestens 01.01.2009). Eine rückwirkende Berücksichtigung bei schon gutgeschriebenen Kapitalerträgen ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Freistellungserklärung kann jederzeit schriftlich – ohne besonderen Vordruck – mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Teilen Sie uns Änderungen der Verhältnisse bitte umgehend mit, z. B. wenn ein Depot nicht mehr betrieblich, sondern privat genutzt wird.

6. Prüfungsmöglichkeit der Finanzbehörden

Persönliche Daten aus der Freistellungserklärung, die Depotbezeichnung bzw. die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs (bei Termin- und Optionsgeschäften) müssen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung der Finanzverwaltung mitgeteilt werden. Damit stehen diese Daten den Finanzbehörden zu Kontrollzwecken zur Verfügung.

7. Wie sieht es mit Termin- und Optionsgeschäften aus, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören?

Eine Freistellungserklärung kann auch für Erträge aus Termin- und Optionsgeschäften erteilt werden, die zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören (fünftes Ankreuzfeld). Dies kommt in Betracht, wenn Zins- und Währungsswaps sowie Zinsbegrenzungsvereinbarungen zur Absicherung von Darlehen eingesetzt werden, die der Finanzierung vermieteter Immobilien dienen.